

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 17/ 0110

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	30.06.2025

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Hohe-Lay-Straße" (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Stadt Nassau hat in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau (VGW) die Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ im erneuerungsbedürftigen Bereich zwischen der Einmündung in die Obernhofener Straße bis in den Bereich kurz hinter der Einmündung der Straße „Mittelpfad“ ausgebaut. Die VGW haben im Rahmen dieser gemeinschaftlichen Ausbaumaßnahme u.a. den in der Straße verlegten Mischwasserkanal als Teileinrichtung der Verkehrsanlage erneuert. Ab der Einmündung „Mittelpfad“ führt die Hohe-Lay-Straße noch weiter und endet später in einer Wendeanlage. Es handelt sich um eine sehr lange Straße, die viele Grundstücke verkehrsmäßig erschließt. Die Straße liegt teilweise im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und ansonsten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau.

Die Ausbaumaßnahme begründet die Verpflichtung der Stadt Nassau, hierfür Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) zu erheben.

Nachdem die Maßnahme technisch abgeschlossen ist, der Grunderwerb abgewickelt ist und nunmehr auch alle Schlussrechnungen vorliegen, liegen die Voraussetzungen für die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge vor.

Obwohl sich die Ausbaurbeiten nur auf einen Teilbereich der Verkehrsanlage erstreckten, handelt es sich bei der Hohe-Lay-Straße nach der im Beitragsrecht geltenden sog. natürlichen Betrachtungsweise vor Ort um eine einheitliche Verkehrsanlage, so dass nach ständiger Rechtsprechung insbesondere des OVG Rheinland-Pfalz die beitragsfähigen Aufwendungen nach Abzug des Anteils der Stadt Nassau (Gemeindeanteil) auf alle von der Hohe-Lay-Straße in ihrer Gesamtheit erschlossenen Grundstücke zu verteilen sind. Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte in einem von einem Beitragspflichtigen gegen die Vorausleistungserhebung im Jahre 2022 durchgeführten Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) die o.a. Auffassung bestätigt, dass die Aufwendungen auf alle von der Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ in ihrer Gesamtheit erschlossenen Grundstücke zu verteilen sind.

Für die Ausbaumaßnahme wurden im November 2021 Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge in Höhe der seinerzeit geschätzten voraussichtlichen Aufwendungen erhoben. Diese werden auf den jeweils endgültig zu zahlenden Ausbaubeitrag angerechnet.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Gemeinderat/Stadtrat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Während der nicht ausgebaute längere Teil der einheitlichen Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ (ab der Einmündung der Straße „Mittelpfad“ bis zum Ende der Hohe-Lay-Straße mit Wendehammer) für sich gesehen eine klassische reine Anliegerstraße darstellt (Regelgemeindeanteil dort 25 %), ist hier die Besonderheit zu berücksichtigen, dass in dem (im Vergleich kürzeren) Teilstück der Hohe-Lay-Straße zwischen der Einmündung Obernhofener Straße bis zum Einmündungsbereich der Straße „Mittelpfad“ der Durchgangsverkehr zur Straße „Mittelpfad“ und in umgekehrter Richtung fließt. In dem Teilbereich der einheitlichen Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ zwischen Einmündung Obernhofener Straße und Einmündung der Straße „Mittelpfad“ wird dabei davon ausgegangen, dass es sich aufgrund der Aufnahme des kompletten Durchgangsverkehr von und zur Straße „Mittelpfad“ (bei der es sich ebenfalls um eine lange Straße mit einer Vielzahl erschlossener Grundstücke handelt, die in einem Wendehammer endet) hier um eine Straße mit einem überwiegend Durchgangsverkehr handelt. Diesbezüglich wäre für diesen Teilbereich ein Gemeindeanteil von 55 – 65 % als angemessen anzusehen. Der Verkehr, der das Grundstück des Alten- und Pflegeheimes „Hohe Lay“ aufsucht, ist hingegen als Anliegerverkehr (= Ziel- und Quellverkehr von und zu den Anliegergrundstücken) zu bewerten. Die höhere Inanspruchnahme dieses Grundstücks durch Ziel- und Quellverkehr wird durch einen sog. Artzuschlag nach der Ausbaubeitragssatzung berücksichtigt.

Bezogen auf die Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ in ihrer Gesamtheit wäre somit ein einheitlicher Gemeindeanteil von 45 % angemessen. Der Stadtrat hatte seinerzeit durch Beschluss vom 05.10.2021 den Gemeindeanteil für die Erhebung von Vorausleistungen auf 45 % der beitragsfähigen Aufwendungen festgesetzt. An dieser Einschätzung hat sich auch für die endgültige Abrechnung der Ausbaumaßnahme keine Änderung ergeben. Auch im o.a. verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wurde diese Höhe des Gemeindeanteils nicht beanstandet.

Damit die Voraussetzungen für die endgültige Beitragsabrechnung geschaffen werden und anschließend die weiteren Arbeiten zur Beitragsbescheidung in die Wege geleitet werden können, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den entsprechenden nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ (bestehend aus den Parzellen Flur 46, Flurstücke 4126/10, 4126/12; Flur 22, Flurstücke 2190/1, 2172/3, 2169/1, 2168/10, 2167/1, 5286/7; Flur 21, Flurstücke 2062/2, 2048/17, 2026/13, 2026/12, 2048/18; Flur 59, Flurstücke 197/32, 81/3) in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.

2. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 45 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 55 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister